

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsrecht, LL.B.
Hochschule: Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Standort: Konstanz
Datum: 17.09.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Agentur schlägt folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss die Modulbeschreibungen der Studiengänge gemäß der unter § 7 Abs. 2 StAkkrVO aufgeführten Mindestangaben anpassen." In den eingereichten Modulbeschreibungen sind jedoch die nach § 7 Absatz StAkkrVO vorgesehene Mindestangaben bereits enthalten. Auch wenn die Modulbeschreibungen vereinzelt redaktionelle Unstimmigkeiten aufweisen, kann die Auflage daher entfallen. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass durch die im Gutachten angekündigte Überarbeitung des Modulhandbuchs redaktionelle Fehler in den Modulbeschreibungen (bspw. nichtangekreuzte Auswahlfelder im Feld Lehr- und Lernmethoden) behoben werden.

Das Gutachten stellt dar, dass die auf Grund von datenschutzrechtlichen Problemen ruhenden

Lehrveranstaltungsevaluationen zum Sommersemester wieder aufgenommen werden. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass der Studiengang über den ganzen Akkreditierungszeitraum einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen muss (§ 14 StAkkrVO).